

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 11
Hofgasse 12
8010 Graz

Graz, 12. August 2014

Stellungnahme zum Entwurf der Novelle der Stmk. BHG – Leistungs- und Entgeltverordnung (LEVO-StBHG); GZ: ABT11-L74-4/2003-648

Sehr geehrte Fachabteilung,

alpha nova hat an der Stellungnahme der *Sozialwirtschaft Steiermark. Für Menschen mit Behinderung* zum Entwurf der Leistungs- und Entgeltverordnung (LEVO-StBHG) mitgearbeitet und schließt sich dieser daher inhaltlich an.

Im Folgenden ergänzen wir diese Stellungnahme um einige für uns relevant erscheinende Aspekte und nehmen zu den möglichen Auswirkungen der LEVO-Novelle auf die Einrichtungen von alpha nova und die von uns begleiteten Menschen mit Behinderung Stellung.

1 Tagesbegleitung und Förderung

Die neue Leistung „*Tagesbegleitung und Förderung*“ ersetzt die beiden bisherigen Leistungen „Beschäftigung in Tageseinrichtungen mit Tagesstruktur“ und „Beschäftigung in Tageswerkstätten produktiv/kreativ“ und kann von Menschen mit „**höhergradiger Behinderung**“ in Anspruch genommen werden. Was unter einer *höhergradigen Behinderung* zu verstehen ist, wird nicht näher ausgeführt – es liegt aber nahe, dass damit die bisherigen *Grade der Beeinträchtigung* „hoch“ und „höchst“ gemeint sind. Ob auch ein „mittlerer“ Grad der Beeinträchtigung die Inanspruchnahme der Leistung ermöglicht, bleibt unklar, wäre aber aufgrund der gewählten Formulierung eher zu verneinen.

Bei der Beschreibung der Zielgruppe (1.2) wird ergänzend ausgeführt, dass es sich um Personen handelt,

- „die ein **Fähigkeitsprofil** aufweisen, das sie in die Lage versetzt bei entsprechender Arbeitsorganisation und abgestimmten Rahmenbedingungen an einer Tagesbegleitung und Förderung teilzuhaben ...“,

- „deren Fähigkeitsprofil [aber] nicht erwarten lässt, dass die Leistungsart *Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt* umgesetzt werden kann“

Bei der Beschreibung der „Zuweisungskriterien“ bleibt offen,

- welche konkreten Fähigkeiten für die Inanspruchnahme der Leistung B & F – und im Übrigen auch der Leistung TaB - vorhanden sein müssen;
- mit welchen Instrumenten ein solches *Fähigkeitsprofil* erstellt wird;
- wie der Wille des Menschen mit Behinderung Berücksichtigung findet.

Als widersprüchlich erachten wir es auch, dass die zur Zielgruppe gehörigen Menschen mit Behinderung einerseits keine „*Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt*“ erreichen können, die Leistung aber andererseits nach Möglichkeit auch (tage-/oder stundenweise) in trägereigenen Betrieben und Betrieben des ersten Arbeitsmarktes erbracht werden soll.

Was unter einem „**trägereigenen Betrieb**“ zu verstehen ist, geht aus der LEVO nicht eindeutig hervor. So könnte auch eine klassische Tageswerkstätte, in der Holzprodukte oder Fleckerl Teppiche hergestellt werden, als „trägereigener Betrieb“ verstanden werden.

Während im Bereich der Tagesstruktur weiterhin zwei verschiedene Betreuungsintensitäten vorgesehen sind (0,52 DP und „intensive“ Begleitung mit 0,8 DP/KlientIn), soll für eine „produktiv/kreative Beschäftigung“ die bisherige Differenzierung in vier Grade der Beeinträchtigung entfallen und durch einen Einheitspersonalschlüssel für Menschen mit *höhergradiger* Behinderung (0,4 DP/KlientIn) ersetzt werden. Dies steht unseres Erachtens im Widerspruch zu dem beim Personaleinsatz zu berücksichtigenden „individuellen Hilfebedarf“.

alpha nova betreut seit vielen Jahren in seinen Tageseinrichtungen (Nestelbach und Hausmannstätten) überwiegend Menschen mit „höhergradiger“ Beeinträchtigung: von 48 betreuten KlientInnen haben 38 (also knapp 80%) einen hohen oder höchsten Grad der Beeinträchtigung

Der neue Personalschlüssel im Bereich produktiver/kreativer Beschäftigung sehen für die Betreuung von KlientInnen mit „höhergradiger“ Behinderung eine deutlich verminderte Personalausstattung vor (0,4 statt bisher 0,5 DP/Klient bei hohem GdB; 0,4 statt 0,7 DP bei höchstem GdB). Die neue LEVO bedeutet daher für die KlientInnen von alpha nova eine erhebliche Reduktion ihrer Betreuungsressource – durchschnittlich stehen jedem Klienten / jeder Klientin um 0,12 DP weniger an Betreuung zur Verfügung (immerhin knapp 190 Betreuungsstunden jährlich).

Die in der LEVO angegebenen Zielvorgaben (Inklusion und Partizipation; selbstbestimmte Lebensführung; Herstellung normalisierter Arbeitssituationen; Schaffung individueller, person-zentrierter Förder- und Bildungsangebote; Kompetenzerweiterung etc.) sind aus unserer Sicht für Menschen mit hohem bzw. höchstem Hilfebedarf mit dieser Betreuungsressource nicht erreichbar.

Die Betreuungsressourcen für Menschen mit hohem und höchstem Hilfebedarf wurden bereits im Zuge der LEVO 2011 massiv gekürzt (hoher GdB: von 0,64 auf 0,5 DP; höchster GdB von 1,0 auf 0,7 DP). Das Ergebnis war deutlich erkennbar: Weniger Betreuungspersonal

bedeutet größere Gruppen, weniger Möglichkeiten der individuellen Betreuungs- und Förderarbeit und zunehmende Standardisierung der Betreuungsprozesse. Die für den Bereich der Sozial- und Gesundheitsberufe hinlänglich dokumentierten Belastungsfaktoren – und damit die Häufigkeit und Dauer von Krankenständen von MitarbeiterInnen - haben zugenommen.

Die Förderung der Kompetenzen, die Führung eines selbstbestimmten Lebens, die Sicherstellung aktiver Teilhabe von Menschen mit einer schweren intellektuellen Beeinträchtigung am Gemeinschaftsleben und die ausdrücklich erwünschte Begleitung in Betrieben des ersten Arbeitsmarktes kann nur mit ausreichenden Betreuungsressourcen sichergestellt werden. alpha nova ersucht daher das Sozialressort des Landes, von den geplanten Kürzungen im Betreuungspersonal Abstand zu nehmen.

3 Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt

Die neue Leistung „*Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt*“ ersetzt die bisherigen Leistungen der beruflichen Eingliederung (EGH-AT; EGH-WS; EGH-BETR).

Die Veränderungen betreffen:

- den Vorrang einer Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt vor anderen Maßnahmen
- die Festlegung des klaren Ziels: Befähigung zu einer Berufsausbildung oder Erlangung eines regulären, bezahlten Dienstverhältnisses
- die Ausrichtung an den Grundsätzen der European Union of Supported Employment (EUSE)
- die Möglichkeiten einer individuellen, am Fähigkeitsprofil und am Willen des Menschen orientierten Ausformung der Leistung (Gruppen- oder Einzelbetreuung; Vollzeit/Teilzeit)

Für die „*Teilhabe an Beschäftigung*“ ist ein Personaleinsatz von 0,2 DP/KlientIn vorgesehen; dies würde für alpha nova bedeuten, dass

- die Gruppengröße der betrieblichen Arbeitsgruppen („Integrierte Arbeitsgruppen“) auf durchschnittlich 6 KlientInnen erhöht werden muss, was jedoch in vielen Betrieben aufgrund der räumlichen bzw. organisatorischen Gegebenheiten gar nicht möglich wäre; das Angebot an betrieblichen Arbeitsgruppen würde also eher schrumpfen als wachsen;
- die bisher gewährleistete Betreuung von Menschen mit hohem Grad der Beeinträchtigung (bzw. höherem Hilfebedarf) im Rahmen betrieblicher Arbeitsgruppen einzustellen ist (sie gehören aufgrund der unter 1.3.2 genannten Ausschließungsgründe nicht mehr zur Zielgruppe und wären mit dem Betreuungsschlüssel von 0,2 DP auch nicht mehr betreubar) - oder
- Menschen mit hohem GdB zumindest tageweise in Werkstätten zu begleiten (eine Begleitung in betrieblichen Arbeitsgruppen ist im Rahmen der Hilfeleistung B&F nur stunden-/ oder tageweise vorgesehen ...)

Mit einem Personalschlüssel von 0,2 DP/KlientIn wird die Betreuung von betrieblichen Arbeitsgruppen massiv erschwert, wenn nicht sogar verunmöglicht. Auch die Begleitung von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf ist damit nicht mehr möglich.

Es ist kaum vorstellbar, dass das ambitionierte Ziel, Menschen aus den Tageswerkstätten hinaus in betriebliche Beschäftigungsverhältnisse am ersten Arbeitsmarkt zu begleiten, mit gekürzten Ressourcen erreicht werden kann. alpha nova ersucht daher das Sozialressort des Landes, die für kleine betriebliche Arbeitsgruppen erforderliche Betreuungsintensität zu gewährleisten (0,25 DP/KlientIn) und auch einen angemessenen Betreuungsschlüssel für Menschen mit hohem Hilfebedarf (0,5 DP/KlientIn) vorzusehen.

Wir begrüßen es, dass weiterhin eine mobile Einzelbetreuung im Rahmen der TaB möglich sein wird. Allerdings ersuchen wir das Land dringend, die für eine unkomplizierte Verrechnung dieser Leistungsform notwendigen Regelungen zu treffen. Die in Anlage 3 enthaltenen Bestimmungen sind aus unserer Sicht unverständlich und entsprechen nicht den Erfordernissen für eine mobile Leistungserbringung.

4 Fahrtbegleitung im Rahmen der Frühförderung

Im Rahmen der Interdisziplinären Frühförderung sollen in Zukunft Fahrtdienste und Begleitungen zu (fach-)ärztlichen oder therapeutischen Terminen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde möglich sein.

Da die Zusammenarbeit mit ÄrztInnen, TherapeutInnen, Kindergärten und anderen Institutionen zum „interdisziplinären“ Wesen der Frühförderung gehört, stellt diese einschränkende Regelung aus unserer Sicht eine unnötige Bürokratisierung der Arbeit der FrühförderInnen dar. Unsere FrühförderInnen nehmen solche Termine nur dann wahr, wenn dies im Rahmen ihres Förderauftrags notwendig ist. Wir sehen in dieser Regelung ein ungerechtfertigtes Misstrauen gegenüber der Arbeit der FrühförderInnen und ersuchen daher, von dieser Regelung Abstand zu nehmen.

Hinsichtlich der neuen Hilfeleistungen für ältere Menschen mit Behinderung („SeniorInnen“), der Anpassung der Leistungspreise für 2015 und weiterer offener Fragen verweisen wir nochmals ausdrücklich auf die Stellungnahme der *Sozialwirtschaft Steiermark. Für Menschen mit Behinderung*.

Mit herzlichen Grüßen


Mag. Thomas Driessen
Geschäftsführer